

Bekanntmachung betreffend Seifenversorgung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 307), vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 766) darf die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen.

Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Im Monat August 1916 darf an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden; vom 1. September 1916 ab ist die Abgabe von Schmierseife verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver (sowie im Monat August 1916 auch der Schmierseife) darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder im Falle des Vorausbezuges auch des für den nächstfolgenden Monats gültigen Abschnittes der von uns als der zuständigen Ortsbehörde für die Stadt Berlin auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese Karte gilt an allen Orten des Reiches, und zwar für die Monate August 1916 bis Januar 1917 einschließlich.

III. Die Verteilung der Seifenkarten erfolgt in folgender Weise:

1. Sämtliche Hauseigentümer oder deren Vertreter haben für jede am 1. August dieses Jahres in ihrem Hause wohnende Einzelperson ohne Rücksicht auf deren Alter eine Seifenkarte bei der zuständigen Brotkommission in den ersten drei Tagen des Monats August in Empfang zu nehmen und alsdann die Seifenkarten an die Haushaltungsvorstände gegen Quittung zu verteilen und die Quittungen der Haushaltungsvorstände spätestens bis zum 10. August ihrer Brotkommission einzureichen.
2. Krankenhäuser, Stettenanstalten, Hospitäler, Altersversorgungsanstalten, Waisenhäuser, Strafanstalten und dergleichen dürfen Seifenkarten nur für diejenigen Zivil-Inassen beantragen und erhalten, die außerhalb der Anstalt keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben; dasselbe gilt für das Personal (vergl. auch unter Nr. IV).
3. Für alle Kinder, die am 1. August 1916 oder später geboren werden, kann eine Seifenkarte gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung der Geburt auf der zuständigen Brotkommission abgehoben werden.
4. Die Seifenkarten der in der Zeit vom 1. August 1916 bis zum 31. Januar 1917 versterbenden Personen sind von demjenigen, der den Nachlass in Gewahrsam nimmt, an die Brotkommission zurückzugeben.
5. Alle am 1. August oder später von einem Orte innerhalb des Deutschen Reiches nach Berlin ziehenden Personen können eine Seifenkarte nur erhalten, wenn sie einen glaubhaften Nachweis darüber beibringen, daß sie an ihrem bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte die Seifenkarte noch nicht erhalten haben. Sie haben einen entsprechenden Antrag an unsere „Abteilung für Seifenversorgung“, Rathaus, Zimmer 62a und 62b, unter Vorlegung des genannten Nachweises zu richten.
6. Alle von einem Orte außerhalb des Deutschen Reiches ziehenden Personen haben die Seifenkarten unter Vorlegung einer polizeilich abgestempelten Anmeldung ebenfalls bei unserer „Abteilung für Seifenversorgung“ zu beantragen.

IV. Alle dem Deutschen Heere oder der Reichsmarine angehörenden Personen einschließlich der Kommandierten und einschließlich der in den Reserve- und Vereinslazaretten befindlichen Militärpersonen und der

ausgeschlossen mit deren Pflege beauftragten Ärzte und Krankenpflegepersonen werden von der zuständigen Militärbehörde, d. i. für Berlin die Garnison-Verwaltung I, Berlin, Michaelstr. 17, mit Seife versorgt und dürfen daher weder von der Brotkommission noch von unserer Abteilung für Seifenversorgung eine Seifenkarte erhalten.

B. Zusatz-Seifenkarten.

I. Zusatzseifenkarten können erhalten:

1. Bis zu je 4 Stück:

- a) Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) mit ansteckender Krankheit behaftete Personen,
- c) Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken.

2. Bis zu je 2 Stück:

Unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und Schornsteinfeger.

3. Je 1 Stück:

Kinder im Alter bis zu 18 Monaten, d. h. also, alle am 1. Februar 1915 oder später geborenen Kinder.

II. Die Bewilligung dieser Zusatzseifenkarten erfolgt nur auf Antrag, und zwar für die Kinder durch die zuständige Brotkommission, für die übrigen vorstehend aufgeführten Personen durch unsere Abteilung für Seifenversorgung, Rathaus, Zimmer 62a und 62b. Die Formulare für sämtliche Anträge sind vom 4. August cr. ab bei den zuständigen Brotkommissionen erhältlich.

III. Den Anträgen sind beizufügen:

1. Für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger, sowie für Kohlen- und Grubenarbeiter und Schornsteinfeger, soweit sie nicht selbstständig sind, eine Bescheinigung der Beschäftigungsstelle,
2. für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen eine Bescheinigung des Kreisarztes oder, wenn sie sich in einer Anstalt befinden, des beamteten Arztes der Anstalt,
3. für Kinder eine Bescheinigung des Hauseigentümers oder seines Vertreters.

Der Vordruck für die erforderlichen Bescheinigungen befindet sich auf dem Antragsformular; die Bescheinigungen sind daher nicht besonders beizubringen.

Für die am 1. August 1916 und später geborenen Kinder kann die Zusatzseifenkarte gleichzeitig mit der Stammseifenkarte von der zuständigen Brotkommission in Empfang genommen werden.

C. Waschmittel zu technischen Zwecken.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann unsere Abteilung für Seifenversorgung einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf.

Soweit derselbst 10 und mehr Arbeiter beschäftigt sind, ist der Antrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H., Unter den Linden 69a, zu richten.

Die Formulare zu den an unsere Abteilung für Seifenversorgung zu richtenden Anträgen sind bei den Brotkommissionen erhältlich.

Für irgendwelche anderen Zwecke dürfen Seifenausweise nicht erteilt werden.

D. Straf- und Schlussbestimmungen.

I. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird nach § 12 der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 766) mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Wir selbst, unsere Abteilung für Seifenversorgung und unsere Brotkommissionen sind in allen Beziehungen nur für solche Personen zuständig, die innerhalb des Gemeindebezirks von Berlin wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben. Außerhalb dieses Gemeindebezirks wohnende Personen haben sich an ihre Ortsbehörde zu wenden. Die Geschäfts- oder Beschäftigungsstelle ist nicht maßgebend.

Berlin, den 28. Juli 1916.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

Nr. 2 S. 7/16 S. 16.